

Satzung des Reitclub Gut Waldhof e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Reitclub Gut Waldhof“ mit dem Zusatz „e.V.“. Er ist unter Nr. 1508 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Osnabrück.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und der Landesfachverbände des Reitsports und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Pferdesports. Er betrachtet es daher vor allem als seine Aufgabe:
 - 2.1.1 das Interesse am Pferdesport zu wecken.
 - 2.1.2 seine Mitglieder im Umgang mit Pferden, in der Haltung von Pferden und im Reiten auszubilden.
 - 2.1.3 die Teilnahme von Mitgliedern an pferdesportlichen Lehrgängen zu fördern.
 - 2.1.4 Pferdeleistungsprüfungen zu veranstalten und zu beschicken.
 - 2.1.5 einen Erfahrungsaustausch in Vereinsveranstaltungen zu ermöglichen.
 - 2.1.6 die Zusammengehörigkeit der Mitglieder durch Planung und Organisation geselliger Veranstaltungen zu fördern.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein umfasst:
 - 4.1.1 aktive Mitglieder,
 - 4.1.2 passive Mitglieder,
 - 4.1.3 Ehrenmitglieder.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5.2 Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen bzw. die Sportstätten zu nutzen.
- 5.3 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 6.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 6.3.1 wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - 6.3.2 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - 6.3.3 wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 6.4 Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 6.5 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

- 7.1 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen oder vom Verein gepachteten Anlagen im Rahmen der jeweils gültigen Ordnung zu benutzen.
- 7.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Darüber hinaus sollen sie tatkräftige Mitarbeit im Verein leisten und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- 7.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8

Organe

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:

- 8.1.1 der Vorstand
- 8.1.2 die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 9.1.1 dem/der Vorsitzenden,
 - 9.1.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 9.1.3 dem/der Kassenwart/in,
 - 9.1.4 den Sportwarten/innen,
 - 9.1.5 dem/der Jugendwart/in,
 - 9.1.6 dem/der Pressewart/in,
 - 9.1.7 den Beisitzer/innen.
- 9.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/der Stellvertreter/in vertreten.
- 9.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig.
 - 9.4.1 Gewählt werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl
 - 1. 1.Vorsitzende/r
 - 2. Kassenwart/in
 - 3. 1. Sportwart/in
 - 4. Jugendwart/in
 - 9.4.2 Gewählt werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl
 - 1. 2. Vorsitzende/r
 - 2. 2.Sportwart/in
 - 3. Pressewart/in
 - 4. Beisitzer/innen
- 9.5 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Im Falle einer längeren Handlungsunfähigkeit (Krankheit, Tod u.a.) vertreten sich die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten satzungsgemäßen Vorstandswahl gegenseitig.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 11.1.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - 11.1.2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - 11.1.3 Entgegennahme der Wahlvorschläge aus der Jugendversammlung* zur Wahl der Jugendwarte/innen,
 - 11.1.4 Entlastung des Vorstandes,
 - 11.1.5 Wahl des Vorstandes,
 - 11.1.6 Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - 11.1.7 Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - 11.1.8 Satzungsänderungen,
 - 11.1.9 Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - 11.1.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 11.1.11 Beschlussfassung über Anträge,
 - 11.1.12 Auflösung des Vereins.

*Jugendliche (s. 4.1.2), die noch nicht 18 Jahre alt sind, schlagen die Jugendwarte/innen der Mitgliederversammlung zur Wahl vor. Die Vorschläge werden auf einer zuvor stattfindenden Jugendversammlung durch die Teilnehmer benannt und durch den bestehenden Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

§ 12

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Absende Datum der schriftlichen Einladungen und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 13.3 Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 14.1 Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (s. 4.1) und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Vertreter juristischer

Personen, müssen die Legitimation zur Ausübung des Stimmrechtes durch schriftliche Vollmacht nachweisen.

14.2 Wählbar zum Vorstand sind aktive und passive Mitglieder.

14.2.1 Für die unter 9.1.1 bis 9.1.3 aufgeführten Bereiche sind Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, wählbar.

14.2.2 Für die unter 9.1.4 bis 9.1.5 aufgeführten Bereiche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählbar.

§ 15

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 16

Kassenprüfung

16.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von beiden Kassenprüfern/innen jeweils eine/r ausscheiden muss.

16.2 Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassewartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18

Protokollierung von Beschlüssen

18.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 19

Auflösung des Vereins

19.1 Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

19.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Datenschutz

- 20.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 20.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- 20.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21

Inkraftsetzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.04.2024 angenommen worden.

Osnabrück, 08. Mai 2024